

BVGer D-2638/2018 vom 12. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2638_2018

FR: TAF D-2638/2018 du 12 mars 2020

IT: TAF D-2638/2018 del 12 marzo 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu behandeln sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden rügten, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, indem den Anspruch auf vollständige Akteneinsicht nicht gewährt worden sei. Mit Zwischenverfügung vom 22. Mai 2018 wurde auf diese geltend gemachte formelle Rüge eingegangen und die Vorinstanz angewiesen, das Akteneinsichtsgesuch im Sinne der Erwägungen zu behandeln sowie Akteneinsicht zu gewähren, weshalb eine diesbezügliche Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt betrachtet werden kann.

E. 3.3

Weiter habe die Vorinstanz weder erwähnt noch gewürdigt, dass einer der Söhne der Beschwerdeführenden in den Reservedienst hätte einrücken müssen, weshalb das rechtliche Gehör in schwerwiegender Weise verletzt worden sei. Zudem sei der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt worden, da die Vorbringen der Beschwerdeführenden lediglich in allgemeiner Weise als unglaubhaft eingestuft worden seien, ohne dies näher begründet zu haben. Insbesondere hätte deshalb eine weitere Anhörung durchgeführt werden müssen. Zudem sei ungenügend abgeklärt worden, was die Beschwerdeführerin über die Teilnahme an den Demonstrationen ihres Ehemannes wisse. Dieses Versäumnis erweise sich als schwerwiegend, weil sich die Vorinstanz gerade auf diesen angeblichen Widerspruch respektive die diesbezügliche Argumentation für die behauptete Unglaubhaftigkeit gestützt habe. Zudem sei das Verfahren verschleppt worden, weil zwischen dem Einreichen des Asylgesuches und der Anhörung zu den Asylgründen über eineinhalb Jahre liegen würden, was einen wesentlichen Teil zu der angeblichen mangelnden Substantiierung der Vorbringen beigetragen habe. Ferner sei auch die offensichtlich zu lange Anhörungsdauer von fünf Stunden und fünf Minuten zu rügen.

E. 3.4

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidewesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidewesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat

(vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.5

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (a.a.O. E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.6

Das Recht auf vorgängige Anhörung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VwVG als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sieht insbesondere vor, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte.

E. 3.7

Die Rüge der Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe die Reservedienstplicht des Sohnes unberücksichtigt gelassen und damit das rechtliche Gehör verletzt, erweist sich insofern als unbegründet, als das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-2701/2017 vom 4. Juli 2017 - den Sohn betreffend - eine flüchtlingsrelevante Verfolgung verneint hatte, nachdem es bereits in der Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 dessen Begehren als aussichtslos einstufte, weshalb vorliegend auch für die Beschwerdeführenden keine Reflexverfolgung erkennbar ist. Der Sachverhalt wurde anlässlich der Anhörung vollständig erstellt, wobei festzustellen ist, dass sich die Beschwerdeführenden zu allen wesentlichen Vorbringen während der Anhörung zu den Asylgründen haben äussern können. Ferner wurde ihnen im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zu den Widersprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Demonstrationen zu äussern. Mit Schreiben vom 23. März 2018 haben sie dieses prozessuale Recht wahrgenommen, inwiefern eine zweite Anhörung angesetzt hätte werden sollen, wird in der Beschwerde nicht weiter begründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht erkennbar.

E. 3.8

Bezüglich der als zu lange dauernden bemängelten Verfahrensdauer ist zu erwähnen, dass im Sinne von Art. 50 Abs. 2 VwVG jederzeit Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung geführt werden kann. Die zeitliche Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.23). Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden vor dem Ergehen der Verfügung der Vorinstanz die Verfahrensdauer bemängelt hätten. Es wurde während des Verfahrens weder eine

Verfahrensstandanfrage noch eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht, weshalb sich eine diesbezügliche Rüge zum jetzigen Zeitpunkt als obsolet erweist.

E. 3.9

Die Beschwerdeführenden haben weiter die Anhörungsdauer von rund fünf Stunden als offensichtlich zu lang bemängelt, ohne weiter auszuführen, weshalb eine fünfstündige Anhörung eine zu lange Dauer darstellen sollte. Die Anhörung hat um 9:35 Uhr begonnen und dauerte bis 14:40 Uhr, wobei neben einer Mittagspause von 45 Minuten eine zusätzliche Pause von 15 Minuten eingelegt wurde, womit sich eine tatsächliche Anhörungsdauer von vier Stunden und fünf Minuten ergibt und nicht, wie von den Beschwerdeführenden behauptet, von über fünf Stunden. Des Weiteren ist festzustellen, dass weder aus dem Anhörungsprotokoll hervorgeht, die Beschwerdeführenden hätten sich deswegen beschwert oder hätten um einen Unterbruch gebeten, noch ergeben sich aus dem Unterschriftenblatt der anwesenden Hilfswerksvertretung diesbezügliche Hinweise.

E. 3.10

Demnach ergibt sich aus den vorhergehenden Erwägungen, dass weder der Anspruch auf das rechtliche Gehör noch der Untersuchungsgrundsatz respektive die Pflicht der vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt worden sind. Ebenso wenig ist der Entscheid der Vorinstanz willkürlich. Demzufolge erweist sich eine Kassation als nicht notwendig.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz zweifelte aufgrund verschiedener Widersprüche sowie vager und unsubstanziierter Aussagen an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung des Beschwerdeführers durch verschiedene syrische Sicherheitsbehörden. Aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen müsse daran gezweifelt werden, dass der Beschwerdeführer an Demonstrationen teilgenommen habe. So habe er erwähnt, mehrmals an Demonstrationen teilgenommen zu haben, wo hingegen die Beschwerdeführerin erklärt habe, sie wisse nicht, dass ihr Ehemann (der Beschwerdeführer) an Kundgebungen partizipiert habe. Da er Staatsangestellter und viel beschäftigt gewesen sei, gehe sie davon aus, dass er sich nicht

politisch betätigt habe. Die Erklärungsversuche im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs hierzu würden nicht überzeugen. So habe die Beschwerdeführerin dargelegt, sich lediglich um Haushalt und die Kinder gekümmert zu haben, weshalb sie nicht darüber informiert gewesen sei, was ihr Ehemann am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit gemacht habe. Auch habe er ihr nie von seinen Aktivitäten erzählt. Aus diesem Grund habe sie lediglich aufgrund persönlicher Vermutungen angenommen, er hätte nicht an Kundgebungen teilgenommen, da Staatsangestellte bei einer Teilnahme um ihre Anstellung bangen müssten. Gegen die Glaubhaftigkeit der Teilnahmen an Kundgebungen spreche auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Aufforderung, eine Situation während einer solchen detailliert zu schildern, habe ungenügend ausführen können. Insgesamt seien seine Schilderungen bezüglich seiner Teilnahmen an den Demonstrationen vage und substanzlos geblieben und es könne ihm nicht geglaubt werden, dass er deswegen behördlich gesucht worden sei. Dem den Akten beigelegten Haftbefehl komme lediglich ein geringer Beweiswert zu. So habe er dessen Erhalt nicht ausführlich schildern können. Zudem stehe im Haftbefehl, dass er Leute motiviert habe, an Demonstrationen teilzunehmen, und dass er diese Leute unterstützt habe, was widersprüchlich zu seinen Aussagen und dementsprechend als Fälschungsmerkmal zu werten sei. Ferner sei es zu widersprüchlichen Aussagen zum Handlungsverlauf der Verfolgung durch die syrischen Sicherheitsbehörden gekommen. Anlässlich der BzP habe er erklärt, dass er, nachdem er erfahren habe, an seinem Arbeitsplatz gesucht worden zu sein, sich zu einem Bruder der Ehefrau ins Dorf I. _____ begeben habe und von dort ausgereist sei. Während der Anhörung zu den Asylgründen habe er hingegen dargelegt, sich im Dorf J. _____ versteckt zu haben. Schliesslich würden seine politischen Aktivitäten seit den neunziger Jahren für ihn zwar belastende Ereignisse, jedoch keine Gefährdung an Leib und Leben darstellen, da es seinem Vorgesetzten immer möglich gewesen sei, ihn zu beschützen und aus Problemen herauszuhalten. Sodann habe er nicht glaubhaft darlegen können, nach dem Weggang seines Vorgesetzten wegen der Teilnahmen an Kundgebungen und Trauerfeierlichkeiten einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Auch habe die Beschwerdeführerin widersprüchliche Angaben zu ihrer Ausreise, dem Zeitpunkt, wann sie ihren Ehemann - nach dessen letztem Verlassen des Arbeitsortes - wieder getroffen und wie sie ihr Haus verlassen habe, gemacht. Während der BzP habe sie erwähnt, nach der telefonischen Aufforderung ihres Ehemannes umgehend zu flüchten, mit ihren beiden Söhnen in der Nacht ihr Haus verlassen und zu ihrem Bruder in der Nähe der Ortschaft K. _____ gefahren zu sein, wobei ihr Ehemann in derselben Nacht auch dorthin gekommen sei. Anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen habe sie hingegen erklärt, sie sei nach dem Telefonanruf ihres Ehemannes um die Mittagszeit mit ihrem Sohn L. _____ zu ihrem Bruder gefahren, wobei sich ihr anderer Sohn M. _____ bereits in der Türkei aufgehalten habe. Danach sei sie bei ihren Brüdern in N. _____ und O. _____ gewesen. Die Erklärung, dass sie anlässlich der BzP aufgeregt gewesen sei, da sie noch nie eine solche Anhörung gehabt und sich vor den Schweizer Behörden gefürchtet habe, weshalb sie sich ein wenig im Verlauf der Geschehnisse geirrt habe, überzeuge nicht und vermöge die diskrepanten Aussagen nicht zu erklären. Schliesslich sei hinsichtlich ihrer geltend gemachten Teilnahmen an den Kundgebungen keine asylrelevante Verfolgung zu erkennen. Ferner würden auch die erwähnten Bezugsdossiers der Verwandten keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung im Heimatstaat enthalten.

E. 5.2

Dem hielten die Beschwerdeführenden entgegen, die angeblichen Argumente bezüglich der Widersprüche zu den Teilnahmen an den Kundgebungen des Beschwerdeführers seien absurd. Es falle auf, dass die Beschwerdeführerin sehr wohl differenzierte Angaben zu den Demonstrationen gemacht habe, indem sie ausgeführt habe, nicht gesehen zu haben, dass ihr Ehemann an solchen teilgenommen habe. Diese Aussage sei sehr präzise und differenziert und dürfe weder als Widerspruch zu den Aussagen ihres Ehemannes noch als Unglaubhaftigkeitselement gewertet werden. Zudem seien ihre Schilderungen, dass sie aufgrund ihrer Rolle als Hausfrau wenig Kenntnis und Interesse betreffend das öffentliche Leben ihres Ehemannes gehabt habe, überzeugend und einleuchtend. Weiter sei anzumerken, dass die Argumentation der Vorinstanz bezüglich der knappen Schilderung, eine kritische Situation an Kundgebungen zu beschreiben, als willkürlich zu bezeichnen sei, da nicht erwartet werden könne, dass Ereignisse, welche sich fünf bis sechs Jahre zuvor ereignet hätten, ausführlicher hätten dargelegt werden können. Im Zusammenhang mit den Widersprüchen zu den verschiedenen Angaben der Dörfer, in welchen sie sich nach dem fluchtauslösenden Ereignis versteckt gehalten hätten, sei hervorzuheben, dass es sich hierbei um keinen Widerspruch handle, da die beiden Dörfer Nachbardsdörfer seien. Überdies handle es sich nicht um entscheidungsrelevante Widersprüche. Zu den weiteren Widersprüchen sei die lange Dauer zwischen dem Ereignis und der Anhörung sowie dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP sehr nervös und ängstlich gewesen ist, weshalb sie falsche Aussagen gemacht hat, zu berücksichtigen. Bei der von der Vorinstanz hervorgehobenen Substanzarmut der gesamten asylrelevanten Vorbringen sei darauf hinzuweisen, dass die Ereignisse mehrere Jahren zurückliegen würden, weshalb nicht pauschal auf die Unglaubhaftigkeit abgestützt werden dürfe. Schliesslich sei anzufügen, dass die Vorinstanz das politische Profil des Beschwerdeführers nicht bezweifle, die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen im Zusammenhang mit den Demonstrationen jedoch lediglich dazu benötige, um die Asylgesuche abweisen zu können. Auch sei durch die eingereichten Dokumente erstellt, dass er per Haftbefehl vom syrischen Staat gesucht werde und deshalb als Flüchtling anerkannt werden müsse. Es sei darauf hinzuweisen, dass er als Staatsangestellter einem besonderen Anstellungsverhältnis unterlegen sei, weshalb er bei einer politischen Aktivität viel strenger bestraft werden würde als andere. Es dürfe auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass er identifiziert worden sei, an den Demonstrationen teilgenommen zu haben, und sein Sohn zudem wegen Militärdienstverweigerung gesucht werde. Insgesamt hätten sie bei einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten.

E. 6.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft

gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im Grundsatz die Glaubhaftigkeit der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in den neunziger Jahren sowie der daraus erfolgten Vorwürfe und Befragungen durch verschiedene syrische Behörden nicht bezweifelt. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in diesem Zusammenhang zum selben Schluss und erachtet seine Schilderungen bezüglich seines Engagements und der Sympathiebekundungen zur Demokratischen Kurdischen Partei als glaubhaft. Die von ihm geltend gemachten Probleme respektive die verschiedenen Schikanen sowie die daraus resultierenden (amtsinternen) Befragungen erscheinen ebenso nachvollziehbar wie die mehrmalige respektive mehrjährige Hilfestellung durch seinen Vorgesetzten beim staatlichen (...), zumal auch seine dortige Anstellung nicht grundsätzlich bezweifelt wird. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit mehreren Jahren in einem staatlichen Anstellungsverhältnis gewesen ist, erscheint es zudem durchaus einleuchtend, dass er dadurch unter besonderem Schutz gestanden und ihn sein Vorgesetzter gegen die verschiedenen Anschuldigungen verteidigt und geschützt haben muss, so dass ihm keine ernsthaften Nachteile entstanden waren. Hingegen ist das Vorliegen asylrelevanter Verfolgungen auszuschliessen. Hätte es sich bei seinen (politischen) Aktivitäten tatsächlich um schwerwiegende Verfehlungen gehandelt, welche dem syrischen Staatsapparat zuwidergelaufen wären, wäre anzunehmen, dass ihm aufgrund dessen seine Stelle früher als erst nach seiner Ausreise aus Syrien gekündigt worden wäre. Zudem wäre bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten respektive einer ernstzunehmenden sowie jahrelanger Verfolgung davon auszugehen, dass er keine Leitposition bei einer staatlichen Institution erhalten hätte. Die Schilderungen bezüglich seiner Teilnahmen an den Trauerfeierlichkeiten erscheinen durchaus glaubhaft. Die Annahme jedoch, dass er deswegen gesucht worden wäre, erweist sich als eher unwahrscheinlich, da es sich bei Trauerfeierlichkeiten um zivile und nicht um rein politische Angelegenheiten gehandelt hat. Zudem sei er gemäss seinen Aussagen sowohl an kurdischen als auch an syrischen Trauerfeierlichkeiten anwesend gewesen. Seine Erzählung bezüglich seiner Teilnahmen an den Demonstrationen wirken hingegen unsubstanziert und erschöpften sich in vagen und ausweichenden Antworten. So erklärte er, vier- bis fünfmal mitgelaufen zu sein und Parolen nachgerufen zu haben. Dabei habe er die Anlässe aus Sicherheitsgründen jeweils vor deren Ende verlassen, um von der anderen Seite zuschauen und so seine Kinder im Blickwinkel behalten zu können (vgl. act. A22/20, F43) Ferner fällt auf, dass er auf die Frage, ob er konkret beschreiben könne, wie er seine Kinder aus den Demonstrationen herausgeholt habe, nur sehr ausweichend beantworten konnte, ohne ein detailliertes Beispiel einer Situation während einer solchen Kundgebung geschildert zu haben (vgl. act. A22/20, F40-44). Die fehlende Substanz der diesbezüglichen Antworten erweckt vielmehr den Eindruck, dass er sich am Rande als Zuschauer aufgehalten haben muss, um seine Kinder aus unangenehmen Situationen herausholen zu können, und nicht als aktiver Teilnehmer an Demonstrationen, welcher

aufgefallen und behördlich gesucht wurde (vgl. act. A22/20, F 32, 34).

E. 6.3

Die Annahme, er werde nicht behördlich gesucht, wird insbesondere dadurch verstärkt, dass massgebliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass es sich beim eingereichten Haftbefehl mit grösster Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung handelt. Daran vermag auch die Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der BzP, er wisse nicht, ob das Dokument über einen Beweiswert verfüge (vgl. act. A5/13, F7.05), nichts daran zu ändern, zumal er es als Beweismittel zur Untermauerung seiner Asylvorbringen abgegeben hat. Überdies wurde in der Beschwerdeschrift nochmal explizit darauf hingewiesen, es sei ein Verfahren gegen ihn hängig, was mit dem eingereichten Haftbefehl ausdrücklich belegt worden sei.

Verschiedenen Quellen zufolge werden für syrische behördliche Dokumente ausschliesslich Nassstempel benutzt. So heisst es etwa im Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien, dass ernstzunehmende Fälschungsmerkmale vorliegen, wenn kriminaltechnische Untersuchungen ergeben, dass es sich bei den auf den Dokumenten vorhandenen Stempeln nicht um Nassstempel, sondern um Computerausdrucke handelt. (Savelsberg, Eva et Hajo, Siamend [Europäisches Zentrum für Kurdische Studien], Betr.: Gutachten in der Verwaltungsstreitsache [...] gegen Bundesrepublik Deutschland, Aktenzeichen B 6 K 03.30241, 15.10.2004, http://www.ecoi.net/file_upload/mk927_6085syr.pdf, abgerufen am 17. Januar 2020). Dies ist vorliegend der Fall. Die Auswertung des forensischen Instituts Zürich hat ergeben, dass es sich bei allen vier auf dem Haftbefehl befindenden Stempeln um Computerausdrucke handelt, welche mittels tintenbasiertem System gedruckt worden sind. Des Weiteren sind die blauen Eintragungen handschriftlich erfolgt, wobei zwei verschiedene Schreiber benutzt wurden. Demnach kann es sich weder um ein Original noch um eine vollständige Kopie handeln, weshalb der eingereichte Haftbefehl als Fälschung zu qualifizieren ist. Auch das eingereichte Rundschreiben des Strafgerichts von F._____ inklusive deutscher Übersetzung lässt an der Echtheit des Dokuments zweifeln. So geht aus den Akten nicht hervor, wie der Beschwerdeführer rund fünf Jahre später zu diesem als intern zu qualifizierenden Dokument gelangt ist. Es wurde am 12. Mai 2013 ausgestellt, um unter anderem den Bruder des Beschwerdeführers, welcher in P._____ wohnhaft sei, zwecks detaillierter Ermittlungen über die Aktivitäten des Beschwerdeführers zu befragen. Der Beschwerdeführer erwähnte weder, dass sein Bruder in P._____ wegen ihm behördlich befragt worden sei, noch, dass sich dieser nicht mehr dort aufgehalten hätte (vgl. act. A5/13, F3.01).

E. 6.4

Ferner greift auch das in der Beschwerdeschrift dargelegte Argument, der Sohn der Beschwerdeführenden werde vom syrischen Militär wegen seines Reservedienstes gesucht, weshalb die Beschwerdeführenden auch einer Verfolgung im Sinne einer Reflexverfolgung ausgesetzt seien, insofern nicht, als das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-2404/2017 vom 4. Juli 2017 eine asylrelevante Verfolgung des betreffenden Sohnes im Heimatland verneinte.

E. 6.5

Zusammengefasst ergeben sich aus den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 4. Juni 2018 sechs Fotos ein, auf welchen er anlässlich verschiedener Demonstrationen während des Zeitraums zwischen 24. April 2016 und 27. Januar 2018 in Q._____ zu sehen ist, und machte damit implizit geltend, er sei exilpolitisch tätig.

E. 7.2

Gemäss Rechtsprechung betätigen sich die syrischen Geheimdienste in verschiedenen europäischen Ländern, um regimekritische Personen oder Gruppierungen zu identifizieren, wobei die Überwachung gezielt und selektiv erfolgt. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste ohnehin primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind (vgl. Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015, E. 6.3.5). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, die auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftretens und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. Urteil des BVGer D- 5862/2018 vom 19. Februar 2019, E. 6.3.2 und 8.5.1).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer legte zwar sechs Fotos, auf welchen er anlässlich von Demonstrationen zu sehen ist, ins Recht. Aus den Akten ergeben sich jedoch keine weiteren Hinweise darauf, inwiefern er sich politisch exponiert haben soll oder welche Rolle er an den Kundgebungen innegehabt hatte. Zudem fällt auf, dass er sich weder in der Anhörung zu den Asylgründen noch in der Beschwerdeschrift zu seiner allfälligen exilpolitischen Aktivität geäussert hat. Seine Teilnahmen an Demonstrationen (als gewöhnlicher Teilnehmer) lassen den Schluss nicht zu, dass er sich in einem herausragenden Mass politisch engagiert und so die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen haben könnte. Weder den Akten noch dem Schreiben vom 4. Juni 2018 ist zu entnehmen, dass eine exponierte exilpolitische Aktivität vorliegt, weshalb subjektive Nachfluchtgründe auszuschliessen sind.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gefährdung den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügt. Folglich ist auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Reflexverfolgung zu verneinen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht etwa der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien nicht gefährdet. Jedoch ist eine solche Gefährdungslage unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AIG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG wurde bereits durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 8.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 22. Mai 2018 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 10

Das anlässlich der BzP eingereichte Beweismittel, welches als syrischer Haftbefehl bezeichnet wurde, ist als gefälschtes Dokument (vgl. E. 6.3), in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.